

Brandschutzordnung

Mehrzweckhalle Kappel

nach DIN 14096 – B



Kappel-
Grafenhausen

Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Bevölkerungsschutz / Feuerwehr

Rathausstraße 2

77966 Kappel-Grafenhausen

Fassung 11/2022

Stand: 06.12.2022



Inhalt

Einleitung	3
1. Brandschutzordnung Teil A (Aushang)	4
2. Brandverhütung	4
2.1. Allgemein	5
2.2. Information	5
3. Rauchen, Feuer und offenes Licht	5
3.2. Brennbare und explosive Stoffe	6
3.3. Feuergefährliche Arbeiten	6
3.4. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen	6
4. Brand- und Rauchausbreitung	7
5. Flucht- und Rettungswege	8
6. Melde und Löscheinrichtungen	9
7. Verhalten im Brandfall	9
8. Brand melden	10
9. Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
10. In Sicherheit bringen	12
10.1. Allgemein	12
11. Löschversuche unternehmen	13
11.1. Allgemein	13
11.2. Personenbrand	13
12. Besondere Verhaltensregeln	14
12.1. Störmeldungen	14
12.2. Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen	14
12.3 Einhaltung der Festlegung aus den Bestuhlungsplänen	15
12.4 Informationspflicht für Mieter/Veranstalter/Vereine	15
12.5 Erstellung eines Sicherheitskonzeptes	15
12.6 Brandsicherheitswache	16
12.7 Ablauf der Evakuierung	16
Inkrafttreten und Revisionsstand	16
13. Anhang	17
13.1. Richtige Handhabung von Handfeuerlöschern	17
13.2. Empfangsbestätigung	18
13.3. Erlaubnisschein feuergefährliche Arbeiten	19



Einleitung

Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C und wurde in Anlehnung an die DIN 14096 erstellt.

Teil A

- Die Brandschutzordnung Teil A (Aushang) nach DIN 14096 ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung und als Aushang beigefügt. Sie ist darüber hinaus als Aushang gut sichtbar angebracht.

Teil B (dieser Teil)

- Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in der Halle aufhalten (Beschäftigte, Besucher, Veranstalter, Hallennutzer, Vereine, sowie Gebäudemanagement).

Immer wieder ist festzustellen, dass Brände mit erheblichen Personen- und Sachschäden auf vermeidbare Ursachen zurückgeführt werden können. Häufig fehlt in der Praxis das nötige Brandschutzbewusstsein, um menschliches Fehlverhalten gegenüber Brandrisiken von vornherein auszuschließen.

Diese Brandschutzordnung soll deshalb einen wirksamen Beitrag leisten, indem sie durch Informationen und Verhaltensregeln das Brandschutzbewusstsein der Mieter, Nutzer und Beschäftigten fördert.

Jeder Mitarbeiter, Mieter und Nutzer hat die Pflicht sich mit der Brandschutzordnung Teil B intensiv vertraut zu machen, um somit einen effektiven Brandschutz und ein umsichtiges, rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Im Rahmen des Hallenmietvertrags ist die Brandschutzordnung den verantwortlichen Mietern bekannt zu geben. Ebenso sind alle anderen Nutzer (z.B. Vereine) und Mieter zu verpflichten, diese Brandschutzordnung, sämtliche Sicherheitsvorschriften und -richtlinien, Betriebsanweisungen sowie allgemeine Regeln der Brandverhütung zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung ist eine Anweisung. Die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Bestimmungen gehört zu den arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nach geltendem Recht.

Bei Fragen zur Brandschutzordnung oder zu dem organisatorischen Brandschutz wenden Sie sich bitte an die für den Brandschutz zuständige Dienststelle:

Gemeinde Kappel-Grafenhausen
Timo Hilß
Bevölkerungsschutz / Feuerwehr
timo.hilss@kappel-grafenhausen.de
07822 / 863-22



1. Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Notruf 112

Brand melden

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 /

Gemeinde Kappel-Grafenhausen



2.1. Allgemein

Der in den Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung fallende Personenkreis ist verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit. Insbesondere sind folgende Regeln zu beachten:

Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort zu melden!

2.2. Information

Diese Brandschutzordnung muss jedem Beschäftigten und der verantwortlichen Person der Veranstalter/Nutzer und Mieter bekannt und jederzeit zugänglich sein (im Brandfall ist es zu spät).

Jeder Nutzer hat sich über die Brandgefahr an seinem Arbeitsplatz/Aufenthaltsort und der Umgebung, sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z.B. Lage der Fluchtwege, Ort des Sammelplatzes, Feuerlöscher und Löschdecken).

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen z.B.

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin)
- leicht brennbaren Stoffen (Verpackungsmaterialien, Chemikalien)
- Gasen (Erdgas, Flüssiggas, Acetylen)
- Sauerstoff (erhöhte Sauerstoffzufuhr erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt daher brandfördernd)

3. Rauchen, Feuer und offenes Licht

Rauchverbote und Verbote im Umgang mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.





Es gilt absolutes Rauchverbot!

Christbäume, Adventsgestecke o.ä. dürfen nur mit elektrischen Kerzen geschmückt werden. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist verboten. Christbäume müssen zudem gegen Umstürzen gesichert sein und dürfen nicht die Rettungswege versperren.

Die Benutzung von **Sternwerfer, Räucherstäbchen** etc. sind nicht erlaubt.

Ausschmückungen und Dekorationen (z.B. Luftschlangen, Girlanden etc.) dürfen nur verwendet werden, wenn sie schwer entflammbar (B1-Stoffe nach DIN 4102) sind.

3.2. Brennbare und explosive Stoffe

sind nur in den für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Mengen bereitzuhalten, sowie in geeigneten Behältnissen (z.B. im Sicherheitsschrank) und an geschützten Stellen aufzubewahren.

ACHTUNG: Es gibt Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen bzw. mit anderen Stoffen reagieren. Druckgasflaschen dürfen nur an vorgeschriebenen Orten (z.B. im Sicherheitsschrank) gelagert und in Arbeitsbereichen ordnungsgemäß betrieben werden, sie sind mit Warnzeichen zu markieren.

Putzmittel dürfen nur in den vorgesehenen Räumlichkeiten gelagert werden.

3.3. Feuergefährliche Arbeiten

Sämtliche feuergefährlichen und heißen Arbeiten, ob innen oder außen, wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Verwendung von Flammen usw. sind vor Tätigkeitsaufnahme dem Gebäudeverantwortlichen und dem Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Kappel-Grafenhausen zu melden, damit diese hierzu eine Schweißerglaubnis, welche alle notwendigen Brandschutzmaßnahmen festlegt, erstellen.

Die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Brandschutzmaßnahmen sind von dem ausführenden, fachkundigen Arbeiter durch seine Unterschrift auf dem Erlaubnisschein (Anlage) zu bestätigen.

Diese Arbeiten sind ggf. durch einen Brandschutzverantwortlichen zu betreuen bzw. zu überwachen.

3.4. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und dürfen nur gemäß den Herstellerangaben eingesetzt werden. Es dürfen nur nach



berufsgenossenschaftlichen Vorgaben, DGUV Vorschrift 3, geprüfte und betriebssichere Elektrogeräte verwendet werden.

Geräte die betriebsbedingt nicht stromlos geschaltet werden dürfen, sind auf nichtbrennbare, nicht leitende Unterlagen zu stellen. Elektrische Geräte, die nicht benutzt werden oder nicht unter ständiger Beobachtung stehen, sind vom Netz zu trennen. Lüftungsöffnungen der Elektrogeräte sind frei zu halten.

- **Das Mitbringen und Betreiben von privaten elektrischen Geräten ist grundsätzlich NICHT erlaubt.**
- **Ist aus besonderen Gründen das Mitbringen eines elektrischen Gerätes erforderlich, ist dieses vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu überprüfen.**
- **Reparaturarbeiten an elektrischen Geräten und Anlagen dürfen nur durch eine Elektrofachkraft durchgeführt werden.**
- **Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängel an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und durch eine Fachkraft zu reparieren zu lassen bzw. auszusondern.**

Sofern es möglich ist, sollten nach Veranstaltungsschluss alle elektrischen Geräte abgeschaltet werden. Bei Nichtgebrauch der Geräte ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen.

Die Benutzung anderer als die zur Verfügung gestellten elektrischen Geräte ist ohne besondere Genehmigung unzulässig (z.B. Tauchsieder, Kochplatten, Heizgeräte). Koch- und Heizgeräte sind unter Aufsicht so zu betreiben, dass kein Brand entstehen kann.

Der Anschluss elektrischer Geräte über mehrere Kabelverlängerungen mit Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig.

4. Brand- und Rauchausbreitung

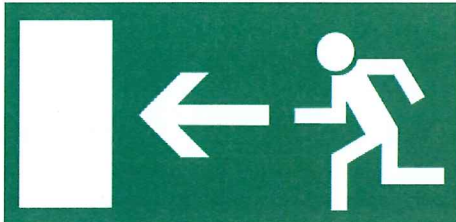
Türen in Flucht- und Rettungsweg dürfen während der Gebäudeöffnungszeiten nicht abgeschlossen sein. Dies gilt auch außerhalb des Dienstbetriebes, sobald sich Personen nicht nur kurzfristig in dem Gebäude aufhalten.

Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Diese Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift!

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

5. Flucht- und Rettungswege

Im Brandfall ist den ausgeschilderten Flucht- und Rettungswegen zu folgen.



Notausgang links (altes Piktogramm)



Notausgang links (neues Piktogramm)

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus ins Freie führen.

Im Räumungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen (Fluchtwege).

Gleichzeitig dienen diese der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Feuerwehrezufahrten und -gassen sind Bestandteil von Flucht- und Rettungswegen.

- Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen während der Gebäudeöffnungszeiten jederzeit von innen zu öffnen sein.

Flucht- und Rettungswege dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolperstellen.

- Jeder Beschäftigte, Nutzer und Besucher hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan).

Hinweise zu den Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Pläne) dürfen nicht verdeckt, zerstört, sinnentstellt oder entfernt werden.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig freizuhalten. Dieses Gebot gilt insbesondere für das Abstellen von Fahrzeugen, Lager- und Bürocontainern, Abfallmulden, Pflanzkübeln, sonstigen Geräten und Materialien, die nicht oder nicht ohne fremde Hilfe transportiert werden können.

Einrichtungen des Selbstschutzes (Feuerlöscher) und ihre Hinweise dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden. Ihr Zugang darf nicht erschwert werden.



6. Melde und Löscheinrichtungen

Grundsätzlich ist im Falle eines entdeckten Brandes über Festnetz- oder Mobiltelefon die Feuerwehr zu alarmieren.

Notruf 112 – bei Telefonen mit direkter Amtsleitung oder Mobiltelefonen. Je nach Telefonanlage kann die Amtsvorwahl 0 notwendig sein.

Löschgeräte

Die Standorte der Löschgeräte (Feuerlöscher etc.) entnehmen Sie den Flucht- und Rettungswegplänen.

Brandschutz-/Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Rauchabzugsöffnungen, Bedienteil des Rauchabzugs) müssen immer frei zugänglich sein. Es ist daher verboten, diese zuzustellen, zu dekorieren. Fällt Ihnen eine zugestellte Brandschutz-/Sicherheitseinrichtung auf, ist diese umgehend frei zu räumen.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Feuerlöscher



Die Standorte der Feuerlöscher müssen jedem Mitarbeiter und Nutzer bekannt sein. Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut. Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher. Die Handhabung von Feuerlöschern befindet sich im Anhang (Anlage).

7. Verhalten im Brandfall

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung. Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Panik = Hauptgefahr).

Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen.

Besondere Beachtung ist dem Aushang „Verhalten im Brandfall“ Brandschutzordnung Teil A, zu schenken, welcher sich je nach Gebäude auch auf dem Flucht- und Rettungswegplan befindet.



Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem Ortskundigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Geben sie der Feuerwehr ggf. kurze sachliche Hinweise über:

- **örtliche Lage der Brandstelle**
- **vermisste oder gefährdete Personen**
- **was brennt und die Ausdehnung des Brandes**
- **eventuelle Gefahrenpunkte**

8. Brand melden

Jeder Brandausbruch ist unverzüglich über Telefon zu melden!



Feuerwehr: 112

Ein stets zugängliches Brandmeldetelefon befindet sich im Regieraum.

(siehe Beschilderung bzw. Flucht- und Rettungswegeplan).

Es ist immer eine telefonische Brandmeldung vorzunehmen!

Hinweise zur telefonischen Brandmeldung:

Um eine effektive Brandbekämpfung und schnelle Rettung eingeschlossener Personen zu gewährleisten, benötigt die Feuerwehr bzw. der Rettungsdienst folgende Angaben:

Wo brennt es?

Mehrzweckhalle Kappel

Rathausstraße 50b

77966 Kappel-Grafenhausen

Was brennt?

Art und Umfang des Brandes

Mögliche besondere Gefährdungen, z.B. Chemikalien, Druckgasflasche, Hochspannung

Wie viele Personen sind verletzt?



Anzahl der verletzten Personen?

Art und Schwere der Verletzungen?

Sind noch Personen im Gebäude?

Wer meldet?

Name des Melders, Rufnummer nennen!

Warten sie auf Rückfragen!

Nur so kann sichergestellt werden, dass die Feuerwehr oder der Rettungsdienst alle benötigten Angaben erhält.

Die Leitstelle beendet das Gespräch!

Wenn andere Personen Hilfe brauchen, leisten Sie Erste Hilfe, soweit Sie sich nicht selbst in Gefahr bringen! Helfen Sie den Einsatzkräften beim Auffinden des Ereignisortes! Beides kann Leben retten.

Sind bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand Wiederbelebensmaßnahmen erforderlich, unterstützt der Leitstellen-Disponent bei Bedarf Laien, die Erste Hilfe leisten, durch eine telefonische Anleitung zur Wiederbelebung.

9. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Brandfall erfolgt **keine** automatische Alarmierung der im Gebäude befindlichen Personen.

Die Alarmierung der im Gebäude befindlichen Personen hat durch die verantwortlichen Personen des Mieters/Veranstalters zu erfolgen. Es ist eine Alarmierung durch Zuruf vorzunehmen!

Das Gebäude ist über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Hilflöse Personen sind mitzunehmen.

Der ausgewiesene Sammelplatz ist aufzusuchen. Alle Personen halten sich – sofern nicht direkte Gefahr für Leib und Leben besteht – am Sammelplatz bis zur Entwarnung bzw. bis zur weiteren Weisungen durch die Feuerwehr verfügbar.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr hat ausschließlich der Einsatzleiter das Kommando (weisungsberechtigt) an der Einsatzstelle. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten!

Der eintreffenden Feuerwehr sind alle vorhandenen Informationen von Seiten der Brandschutzverantwortlichen zu übermitteln.



10. In Sicherheit bringen

10.1. Allgemein

Alle Anwesenden haben die Halle sofort zu räumen und sich auf dem schnellsten Wege zu dem Sammelplatz zu begeben. Besucher sind aufzufordern das Gebäude ebenfalls zu verlassen.



Symbol Sammelplatz

Die Lage der für ihr Gebäude gültigen Sammelplätze entnehmen Sie den Flucht- und Rettungswegeplänen. Auf dem Sammelplatz ist durch die verantwortlichen Personen auf die Vollzähligkeit der Beschäftigten/Nutzer/Gäste zu achten. Der zuständige Sammelplatzleiter (Beschäftigte des Betreibers/bestellte Hilfskraft des Veranstalters/Mieter oder verantwortliches Vereinsmitglied) ist über augenscheinlich fehlende Personen in Kenntnis zu setzen. Im Brand- und Gefahrenfall sind alle Ausgangstüren zu öffnen.

Beim Verlassen von Räumen sind –sofern sich keine Personen in Gefahr befinden- Rauch- und Brandschutztüren, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Die Türen nicht abschließen!

Eine Rückkehr in das Gebäude ist nur mit Erlaubnis durch die Feuerwehr zulässig.
Verbleiben Sie bis zur Entwarnung durch die Feuerwehr an den Sammelplätzen.

Folgende Maßnahmen sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu treffen:

- Gefährdete Personen verständigen und möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen
- Hilfestellung für Behinderte geben
- Beruhigend auf die Personen einwirken
- Leisten Sie Erste Hilfe (siehe besondere Verhaltensregeln)
- Kehren Sie nicht in das Gebäude zurück und halten Sie andere Personen davon ab.
- Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- Beachten Sie bei allen Maßnahmen, dass Sie sich selbst nicht in Gefahr bringen.
-

Die Rettung von Menschen hat absoluten Vorrang vor der Brandbekämpfung!



11. Löschversuche unternehmen

11.1. Allgemein

Löschversuche nur in der Entstehungsphase der Brandes unternehmen, Sich niemals selbst überschätzen!

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur **ohne Gefährdung der eigenen Person** durchzuführen.

Sichern Sie sich Ihren Rückzugsweg.

Setzen Sie wenn möglich mit mehreren Personen mehrere Feuerlöscher auf einmal ein. Benutzen Sie nur zugelassene funktionstüchtige Feuerlöscher. Bestehen Zweifel am Löscherfolg, so ist der Gefahrenbereich unverzüglich zu verlassen und das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten.

- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung**
- **Elektrische Geräte, wenn möglich stromlos schalten und Sicherheitsabstände einhalten.**
- **Beschreibung auf den Feuerlöschern beachten.**
-

11.2. Personenbrand

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen.

Zum Löschen einer brennenden Person sollte ein Feuerlöscher verwendet werden. Feuerlöscher ermöglichen in allen Fällen eine sichere und schnelle Brandbekämpfung ohne zusätzliche Verletzungsgefahren für die zu rettende Person.

Folgende Hinweise zur Personenbrandbekämpfung mit einem Feuerlöscher müssen beachtet werden:

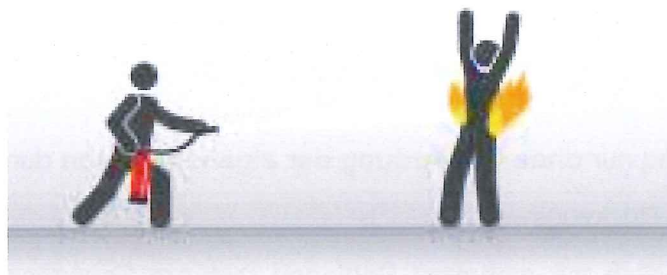
- Einen Mindestabstand zur brennenden Person von 2 bis 3 Meter einhalten.
- Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.
- Der erste Löschrstrahl ist auf den Oberkörper (Brust und Schultern) zu richten, um Hals und Kopf vor den hochschlagenden Flammen zu schützen.
- Anschließend wird der Löschrstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten geführt.
- Die Gebrauchsanweisung des Feuerlöschers beachten.

Bei der Verwendung eines Kohlendioxid-Feuerlöschers (CO₂-Feuerlöscher) zusätzlich beachten:

- Wenn kein anderer Feuerlöscher vorhanden ist, können CO₂-Feuerlöscher verwendet werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zur brennenden



Person einzuhalten. Den Löschstrahl ebenfalls nie auf das Gesicht und nie auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen (Erfrierungsgefahr aufgrund der sehr niedrigen Austrittstemperatur von ca. minus 70° C). Auf ausreichende Raumabmessungen bzw. Lüften des Raumes ist beim bzw. nach dem Einsatz von CO₂-Feuerlöschern ebenfalls zu achten (Erstickenungsgefahr).



12. Besondere Verhaltensregeln

12.1. Störmeldungen

Mängel an Brandschutzeinrichtungen, Installationen und Gebäudetechnik sind umgehend den zuständigen Stellen zu melden. Wo es möglich ist, sind diese umgehend zu beseitigen.

Meldungen von Mängel und Schäden an Brandschutzeinrichtungen, Installationen und Gebäudetechnik sind dem Gebäudeverantwortlichen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen zu melden.

Gebäudeverantwortliche:

Gemeinde Kappel-Grafenhausen
Lena Klingner
Bauamt
lena.klingner@kappel-grafenhausen.de
07822/863-26

12.2. Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind:

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper reißen
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr)
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden



- Sofortige Kaltwasseranwendung bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min.)
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandstuch anlegen
- Verletzte, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z.B. Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1L Wasser)
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen
- Weiter Behandlung der Brandwunde ausschließlich dem Arzt überlassen

12.3 Einhaltung der Festlegung aus den Bestuhlungsplänen

Die Versammlungsräume der Mehrzweckhalle sind mit Bestuhlungsplänen ausgestattet. Die darin festgelegten Höchstgrenzen bzgl. der Personenauslastung sind verpflichtend und einzuhalten. Darüber hinaus sind die Angaben bzgl. der erforderlichen Rettungswege innerhalb der Veranstaltungsräume bei Bestuhlung einzuhalten. Sollte ein Veranstalter/Verein eine andere Bestuhlung planen, hat er einen Bestuhlungsplan zu erstellen und diesen im Vorfeld der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Genehmigung vorzulegen.

12.4 Informationspflicht für Mieter/Veranstalter/Vereine

Der Mieter/Veranstalter/Verein zeichnet sich für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung an seine Beschäftigten/Vertreter oder Übungsleiter/Hilfskräfte verantwortlich. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Einhaltung der sich aus der Brandschutzordnung ergebenden Anweisungen und Verhaltensregeln durch seine Beschäftigten/Vertreter oder Übungsleiter/Hilfskräfte.

12.5 Erstellung eines Sicherheitskonzeptes

Als präventive Maßnahme hat ein Mieter/Verein/Veranstalter für ein geplantes Event eine Gefährdungsbeurteilung ggf. i.V.m. einem Sicherheitskonzept zu entwerfen und dieses dem Betreiber, in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, zur Genehmigung vorzulegen. Im Konzept müssen die Zuständigkeiten für die einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Räumung (Räumungshelfer), der Leistung von Löschversuchen (Selbsthilfekräfte), der Einweisung der Feuerwehr (Sammelplatzleiter/Brandfalllotse) und der Erste-Hilfe-Leistung (Ersthelfer) dargelegt werden.

Der Betreiber behält sich vor, Änderungen am Konzeptentwurf zu verlangen und die Nutzung von der Erfüllung der gestellten Aufgaben abhängig zu machen. Darüber hinaus behält sich der Betreiber vor, auf die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes zu verzichten.



12.6 Brandsicherheitswache

Sollte das Sicherheitskonzept zur Veranstaltung in der Halle oder auf dem Gelände ergeben, dass eine Gefährdungslage gegeben ist, hat der Mieter/Veranstalter/Verein Selbsthilfekräfte bereitzustellen und diese auf die Gegebenheiten des Hauses und der Veranstaltung einzuweisen. Selbsthilfekräfte als Brandsicherheitswachen müssen die erforderliche Ausbildung nachweisen können. Die Anzahl der erforderlichen Selbsthilfekräfte/Brandsicherheitswachen muss mit dem Betreiber im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle, abgesprochen und nach jeweiliger Gefährdungslage bemessen werden.

12.7 Ablauf der Evakuierung

Sollte eine Evakuierung notwendig werden, muss diese nach dem Sicherheitskonzept des Mieters/Veranstalters und durch seine eingewiesenen Beschäftigten/Vertreter durchgeführt werden.

Die Evakuierung wird im Gefahren- und/oder Brandfall eingeleitet.

Danach gilt grundsätzlich:

- Alle Beschäftigten/Vertreter nehmen ihre Pflichten im Rahmen des vereinbarten Sicherheitskonzeptes wahr
- Beschäftigte/Vertreter leiten Besucher über die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege zu den Notausgängen
- Behinderte und hilflose Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen
- Nebenräume und Toiletten sind nach Personen zu kontrollieren
- Nachdem sich vergewissert wurde, dass keine Personen mehr in der Halle sind, sind die Türen zu schließen.

Inkrafttreten und Revisionsstand

Diese Brandschutzordnung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Kappel-Grafenhausen, den 06.12.2022

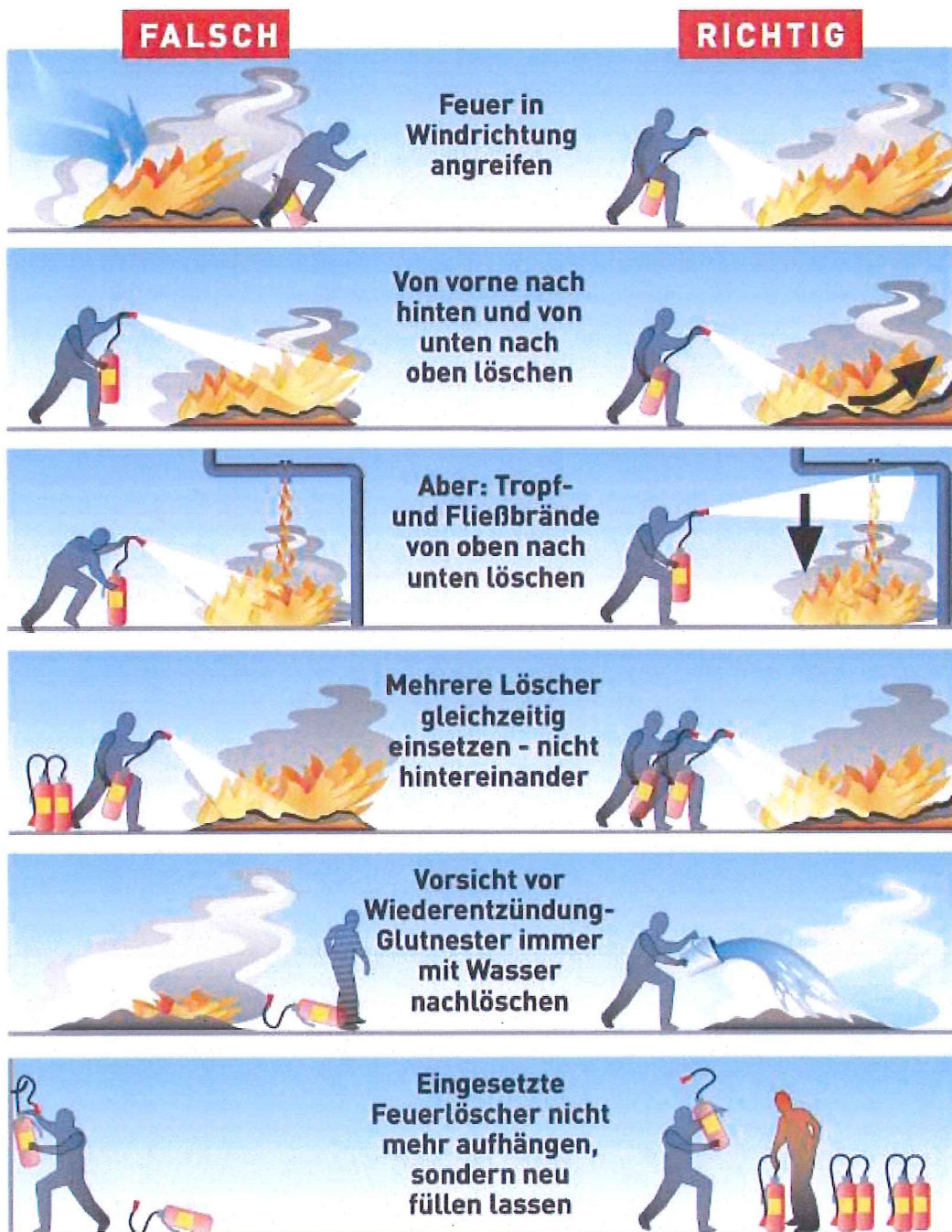


Jochen Paleit
Bürgermeister

13. Anhang

13.1. Richtige Handhabung von Handfeuerlöschern

.RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN





13.2. Empfangsbestätigung

Hiermit wird mittels Unterschrift der Erhalt der Brandschutzordnung Teil B für die Mehrzweckhalle Kappel der Gemeinde Kappel-Grafenhausen bestätigt:

Name	Vorname	Datum	Unterschrift



13.3. Erlaubnisschein feuergefährliche Arbeiten

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten wie <input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input type="checkbox"/> _____		
1	Arbeitsort / -stelle Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Auszuführen von (Name): _____
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind. <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunde/n Name: _____
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____ <input type="checkbox"/> _____
		Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunde/n Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggeber Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Datum _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG _____
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind. Datum _____ Unterschrift des Unternehmers oder seiner Beauftragten _____ Kennnisnahme des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift _____

Original z.Hd. des Ausführenden – 1. Durchschlag für den Auftraggeber – 2. Durchschlag für den Auftragnehmer



Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Notruf 112

Brand melden

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)



FLUCHT- UND RETTUNGSWEGEPLAN MEHRZWECKHALLE KAPPEL

M 1:200

Übersichtsplan

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- 1. Brand melden**
 Telefon: 112
 "Hilf! Hier brennt!"
 Wo brennt?
 Wie viele Personen sind betroffen?
 An wen soll ich zurückrufen?
 (Nur wenn es für die Feuerwehr wichtig ist)
- 2. In Sicherheit bringen**
 Generelle Hinweise:
 - Türen schließen
 - Aufschlüsselung
 - Aufschlüsselung
 - Keine Aufzüge benutzen
 - Auf dem kürzesten Weg zum Ausgang
- 3. Löscharbeiten unternehmen**
 Feuerlöscher benutzen

Verhalten im Notfall

Ruhe bewahren

- 1. Unfall melden**
 Telefon: 112
 "Hilf! Hier ist ein Unfall!"
 Wo ist der Unfall?
 Wie viele Personen sind betroffen?
 An wen soll ich zurückrufen?
 (Nur wenn es für die Feuerwehr wichtig ist)
- 2. Erste Hilfe**
 Notrufzentrale der Polizei
 Notrufzentrale des Rettungsdienstes
 Anrufnummer anzeigen
- 3. Weitere Maßnahmen**
 Notrufzentrale des Rettungsdienstes
 Notrufzentrale des Rettungsdienstes

Legende

- Standort
- ➔ Notausgang
- ➔ Rettungsweg
- ➔ Richtungsgänge
- ☒ Feuerlöscher
- ☒ Löschbedeckte
- ☒ Halleneintrichtung (Schalter)
- + Erste Hilfe
- ☎ Notruftelefon
- ☒ Sommerplatz
- ☒ Defibrillator

Objekt: Mehrzweckhalle Kappel

Flucht- und Rettungswegeplan

Planverfasser: Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Planstand: Dezember 2022

